

  
**Stahl**

**12/2019**  
Dezember 2019

Zeitschrift für die  
Herstellung und  
Verarbeitung von  
Eisen und Stahl

# stahl und eisen



**Ausblick 2020**

**Vorschau und Meinungen aus Industrie und Politik**

Einkaufskartell um Langstahl

# Legierungszuschläge werden Automobilherstellern zum Verhängnis

Autoren:  
Dr. Jochen Bernhard,  
Daniel Klass,  
Menold Bezler

Wegen verbotener Absprachen beim Einkauf von Langstahl hat das Bundeskartellamt gegen die Automobilhersteller BMW, Daimler und Volkswagen Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 100 Mio. Euro verhängt. Die Entscheidung zeigt: Das Amt nimmt nicht mehr nur die Anbieter-, sondern vermehrt auch die Abnehmerseite in den Blick.

**P**reisabsprachen sind verboten. Wer erwischt wird, muss mit empfindlichen Bußgeldern rechnen. Das gilt nicht nur für Hersteller, sondern auch für Abnehmer. Aber was ist mit Zuschlägen? Teuerungszuschläge wie beispielsweise Legierungszuschläge im Stahlsektor sind im Grundsatz öffentlich zugängliche Informationen. Kann es darüber also verbotene Verhaltensabstimmungen der Abnehmer geben? Durch die Brille des Wettbewerbsrechts betrachtet schon, wie die Mitte November verhängten Bußgelder gegen drei deutsche Automobilkonzerne zeigen.

## Verbotene Absprachen der Hersteller...

Das Bundeskartellamt sah es als erwiesen an, dass sich Vertreter der Automobilunternehmen von 2004 bis Ende 2013 bei regelmäßigen Treffen mit Stahlherstellern, Schmieden und großen Systemzulieferern über einheitliche Preiszuschläge beim Einkauf von Langstahl ausgetauscht hatten. Bereits davor setzte sich der Preis für Langstahl nach dem Preismodell der Stahlhersteller aus einem individuell mit den Abnehmern vereinbarten Basispreis sowie den nach branchenweit einheitlichen Formeln berechneten Schrott- und Legierungszuschlägen zusammen.

In den Jahren 2003 und 2004 änderten einige Stahlhersteller einseitig und unter Androhung von Lieferstopps gewisse Bestandteile der Berechnungsmethoden für die Zuschläge. Das Bundeskartellamt sanktionierte sie hierfür bereits im Juli 2018 mit Bußgeldern in Höhe von insgesamt rund 205 Mio. Euro, insbesondere weil sie die Änderungen untereinander abgesprochen haben sollen.

## ... und der Abnehmer

Die Vertreter der Automobilhersteller hatten sich in der Folge darüber ausgetauscht, ob sie die Änderungen der Stahlhersteller akzeptieren und an der Praxis einheitlich berechneter Preiszuschläge festhalten. Genau darin liegt nach der Überzeugung der Kartellbehörde die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung – ein freier Wettbewerb zwischen den Automobilherstellern, ob sie die Zuschläge in Einkaufsverhandlungen mit den jeweiligen Stahlherstellern akzeptieren oder nicht, fand damit nicht statt. Eine bloße Bagatelle ist das nicht. Gemessen an den Gesamtkosten eines Pkw liegt der Anteil der Einkaufskosten für Langstahl zwar meist bei unter einem Prozent. Die Zuschläge, die typischerweise der Höhe nach schwanken, machten im fraglichen Zeitraum bei Langstahl allerdings durch-

schnittlich rund ein Drittel des Endpreises aus.

## Frei zugängliche Informationen?

Bei den Abstimmungen saßen die Vertreter der Automobilhersteller offenbar gleich mehreren Trugschlüssen auf. Ebenso wie die Basispreise hätten auch die Zuschläge individuell zwischen den jeweiligen Lieferanten und Abnehmern verhandelt werden müssen. Dass ihr Kurs quasi öffentlich ist, ändert daran nichts. Denn ob und in welchem Umfang die Zuschläge an die Abnehmer weitergegeben werden, ist Sache des einzelnen Herstellers und damit eben keine frei zugängliche Information.

Selbst mit dem Argument, sie hätten wie eine Einkaufsgemeinschaft gehandelt, konnten die Automobilhersteller nicht durchdringen. Denn zum einen sind Einkaufsgemeinschaften nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Bereits bei gemeinsamen Marktanteilen der beteiligten Abnehmer auf den Einkaufs- oder Verkaufsmärkten von über 15 % werden die Behörden skeptisch: Es erscheint durchaus denkbar, dass die großen Automobilhersteller diese Schwelle überschreiten. Zum anderen akzeptiert das Bundeskartellamt die Bündelung mehrerer Nachfrager zu einer Einkaufsgemeinschaft üblicherweise nur

dann, wenn diese auch als solche auftritt. Hier hatten die Autoproduzenten die Karte „Einkaufsgemeinschaft“ jedoch offenbar erst spät gezogen.

## Strenge Beurteilung für freien Wettbewerb

Letztlich mag den Absprachen das Missverständnis zugrunde gelegen haben, dass es Unternehmen nicht verboten sein kann, sich im Kundeninteresse abzustimmen. Eine einheitliche Berechnungsmethode von Teuerungszuschlägen mag durchaus im Interesse der Abnehmer gelegen haben, da ihnen dies den Vergleich der Angebote verschiedener Hersteller unter Berücksichtigung der jeweils individuell vereinbarten Basispreise erleichtert. An der Wettbewerbsbeschränkung ändert dies jedoch nichts: Freier Wettbewerb besteht nur, wenn Preise und Konditionen von den Herstellern eigenständig gesetzt und mit den jeweiligen Abnehmern individuell vereinbart werden. Die Wettbewerbsbehörden sind daher in ihrer Beurteilung äußerst streng. Eine Abstimmung zwischen Wettbewerbern auf den Beschaffungsmärkten ist grundsätzlich verboten, unabhängig davon ob sie sich für deren Kunden positiv oder negativ auswirkt.

## Offene Verfahren

Das Bußgeldverfahren gegen die Automobilhersteller, das noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, war eine direkte Folge des bereits erwähnten Verfahrens gegen die Stahlproduzenten.

Auch darüber hinaus steht die Stahlbranche im Fokus der Wettbewerbshüter: Noch nicht beendet sind die Ermittlungen des Amts gegen mehrere Hersteller im Bereich Flachstahl und einen Verband wegen des Verdachts auf Preisabsprachen. Ähnlich gelagert war das Kartellverfahren gegen Hersteller von Industriebatterien, das im April 2019 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Die Hersteller

hatten sich hier über die Erhebung des sogenannten Metallteuerungszuschlags abgestimmt. Zwei Unternehmen und ihre verantwortlichen Mitarbeiter wurden mit Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 24 Mio. Euro belegt. Ein weiteres Kartellverfahren mit Bezug zu Teuerungszuschlägen von Rohstoffen wird das Bundeskartellamt im Jahr 2020 abschließen.

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht bemerkenswert an dem aktuellen Fall ist, dass das Bundeskartellamt erstmals in jüngerer Zeit Bußgelder gegen Abnehmer wegen Wettbewerbsbeschränkungen im Einkauf verhängt. Regelmäßig war der Behörde der Vorwurf gemacht worden, sich jahrelang vornehmlich auf die Zuliefererbranche und die Absatzmärkte konzentriert zu haben. Nun zeigt das Bundeskartellamt, dass es keinesfalls die Nachfrageseite vernachlässigt und sendet ein deutliches Signal gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Einkauf der Automobilhersteller.

## Weiterhin Sensibilisierung notwendig

Für die Zulieferbetriebe im Automobilsektor ist dies insofern ein Hoffnungsschimmer, als sie sich bislang einer kaum überwindbaren Verhandlungsmacht ihrer Großkunden gegenübersehen. Nicht nur Unternehmen, die sich bei Einkaufsverhandlungen zufällig begegnen, sondern auch Einkaufsverbände und lose Einkaufskooperationen sollten die Entscheidung hingegen durchaus als Warnung verstehen, dass sie besonders auf die kartellrechtlichen Grenzen ihrer Zusammenarbeit achten müssen.

Auch wenn das Bewusstsein für Compliance im Kartellrecht seit einigen Jahren soweit gereift sein sollte, dass bei jeder Abstimmung mit Wettbewerbern – sei sie auf Verbandsebene oder im direkten Austausch – zumindest die Frage gestellt wird: Könnten wir ein Problem mit den Wettbewerbshütern bekommen? Die Erfahrung zeigt, dass Mitarbeiter sich oftmals nicht

bewusst sind, dass sie wettbewerbswidrig handeln oder in Zweifelsfällen die Compliance-Abteilung nicht um Rat fragen, um die Verhandlungen mit dem Kunden nicht zu gefährden.

## Fazit

Selbst wenn insbesondere mittelständische Unternehmen noch nicht über eine interne Compliance-Abteilung verfügen, kartellrechtswidriges Verhalten lässt sich oft schon durch punktuelle Präventionsmaßnahmen wie Mitarbeiter-Schulungen und die Überprüfung interner Prozesse im Hinblick auf kartellrechtliche Risiken vermeiden. Solche Maßnahmen zahlen sich insbesondere aus, wenn Kartellrechtsverstöße entdeckt werden, bevor die Kartellbehörden auf sie aufmerksam werden. Dann kann gegebenenfalls noch rechtzeitig ein Kronzeugenantrag zum Bundeskartellamt oder zur Europäischen Kommission gestellt werden, der zu einem vollständigen Erlass oder zumindest zu einer deutlichen Reduzierung einer Geldbuße führt.

---

*Kontakt / weitere Informationen:*  
Dr. Jochen Bernhard, Partner,  
Menold Bezler Rechtsanwälte  
[www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de)

**MIT UNSEREN  
INTERFACE-LÖSUNGEN  
WERDEN MESSWERTE  
ZU ERGEBNISSEN.**

### DIE BOBE-BOX:

Für alle gängigen Messmittel, für nahezu jede PC-Software und mit USB, RS232 oder Funk.

**BOBE**  
INDUSTRIE-ELEKTRONIK

IHRE SCHNITTSTELLE ZU UNS:  
[www.bobe-i-e.de](http://www.bobe-i-e.de)